

## **Neuer Straftatbestand zu Jugendpornografie in Kraft**

Sonntag, 9. November 2008

Am 05.11.2008 ist nicht unerwartet der neue § 184 c des Strafgesetzbuches (Jugendpornografie) in Kraft getreten.

Seit diesem Tag ist es verboten Pornografie mit Darstellern zu vertreiben, die ein jugendliches Aussehen haben.

Die Tatsache, dass das Inkrafttreten dieser Vorschrift in diesen Tagen zu erwarten war, ist hinlänglich bekannt. Seit vielen Monaten haben wir in Rundschreiben, der einschlägigen Presse und auch auf dem BEH-Kongress auf die neue Vorschrift hingewiesen.

Es ist uns leider trotz aller Anstrengungen nicht gelungen, den Gesetzgeber dazu zu bewegen, seinen ihm von der EU eingeräumten Spielraum zu nutzen und ausschließlich auf das tatsächliche Alter der Darsteller und nicht auf das scheinbare Alter abzustellen.

Spätestens jetzt sollten alle Videos aus dem Programm genommen werden, deren Darsteller zumindest nach Auffassung des jeweiligen Händlers jugendlich, bzw. jünger als 18 Jahre aussehen. Anhand welcher Kriterien man allerdings feststellen kann, ob eine Person älter oder jünger als 18 Jahre aussieht, kann bislang noch niemand sagen. Man wird aber davon ausgehen können, dass der Gesichtsausdruck (Kindchenschema etc.), der Körperbau und Accessoires eine wichtige Rolle spielen werden.

Aufgrund dieser erheblichen Rechtsunsicherheiten sind bereits mehrere Verfassungsbeschwerden in Vorbereitung. Diese werden aber voraussichtlich lange Zeit in Anspruch nehmen, bevor hier eine verfassungsgerichtliche Entscheidung fällt. Nach Einschätzung des Verfassers wird das Verfassungsgericht die Vorschrift auch nicht als verfassungswidrig verwerfen, sondern die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Jugendlich“ der Rechtsprechung überlassen. Da auch alle Gerichte durch das Grundgesetz verpflichtet sind, die Gesetze verfassungskonform auszulegen, rechne ich persönlich auch nicht damit, dass es jetzt zu strafrechtlichen Verurteilungen wegen Jugendpornografie kommen wird, wenn sich die Darsteller nach ihrem äußeren Erscheinungsbild im Grenzbereich zum Erwachsenen befinden. Anzuraten ist aber lieber einen Film zuviel als einen zu wenig aus dem Programm zu nehmen.

Anzuraten ist außerdem jedem Händler im Zweifelsfall, das heißt bei Filmen mit jugendlich wirkenden Darstellern, ausschließlich Filme zu vertreiben, die mit einem anerkannten Freigabelabel gekennzeichnet sind, bzw. die in der Datenbank „184c“ erscheinen. Diese Datenbank ist u.a. für BEH-Mitglieder über den Memberbereich der BEH-Website [www.beh-ev.de](http://www.beh-ev.de) erreichbar. Sie können Ihre Zugangsdaten über die Geschäftsstelle des BEH anfordern.

Für die in dieser Datenbank aufgelisteten Filme kann der Produzent nachweisen, dass die Darsteller jedenfalls tatsächlich mindestens 18 Jahre alt sind.

Bei Fragen zu diesem höchst komplexen Thema rufen Sie bitte die Geschäftsstelle an.

Uwe Kaltenberg, Rechtsanwalt - BEH-Geschäftsführer

09.11.2008 / Kalt